

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

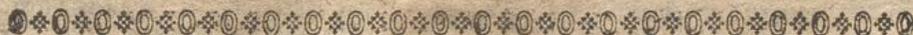
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

25.2.1771 (No. 9)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971892)

Nro. 9.
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 25. Febr. 1771.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Hinrich Meyer, auf dem Stau, seinen Kahn, nebst Zubehör, an Harm Gerhard Stühmer, verkauft.
Die Angabe ist am 1ten April a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.
- 2) Der Canzleyrath, Zachariessen, ist gesonnen, am ankommenden Donnerstag, als den 28ten dieses Monats, allerhand Mobilien und Hausgeräthe, in dem, vorhin von ihm bewohnten Hause, in der kleinen Kirchen-Strasse, verkaufen zu lassen.
- 3) Joh. Hilbers und Joh. Hullmann, zu Eßhorn, haben ein aus des Hrn. Capit. Ahlers Verkauft, ehemals erstandenes, an des Hrn. Canzleyrath von Rohden, Hofte belegenes Stück Saatländes, etwa 8 Scheffel Saat groß, der kurze Hof genannt, nebst dem von dem Hrn. Capitaine Ahlers, mit dabey erkandener Theile des Hoftes, an den Hrn. Canzleyrath von Rohden, hinwiederum verkauft.
Die Angabe ist den 9ten Apr. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
- 4) Wider Jacob Koopmann, Köther auf dem Kötherende, in der Vogtey Wilsenlande, entsethet, Schuldenhalber, ein Concurs, bey dem hiesigen königl. Landgerichte.
(1) Die Angabe ist am 11ten Apr. (2) Deduction den 18ten ej. (3) Priorität-Urtheil den 7. May. (4) Vergantung oder Löse den 28. May a. c.
- 5) Susanne Zehren Erben, sind gesonnen, ihrer weyl. Erblasserin nachgelassene, zur Alpe belegene Kötherey, den 23ten März, in Hinrich Holstmanns Hause, zur Alpe, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 20sten März a. c., bey dem königl. Neuenburg. Landgerichte.
- 6) Jacob Rabbe, hat sein in Utens belegenes und ehemals Joh. Joel Ußwald zugehörig gewesenes Haus und Wärf, cum Pertinentiis, an Gerd von Lienen verkauft und abgetreten.
Die Angabe ist den 8ten April, bey dem königl. Develgdinnischen Landgerichte.
- 7) Hinnr. Mönken, zu Eßleth, Curatores, haben ihres Curanden, in Eßleth, stehendes Haus, nebst Stall und Garten, an Heine Hajen, verkauft.
Die Angabe ist den 8ten April a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley, (diejenigen aber, welche sich in dem auf den 27sten Nov. 1769. anberaumet gewesenen Termin bereits gemeldet, haben eine weitere Angabe zu thun, nicht nöthig).
- 8) Wann Ihre königl. Majestät mißfälligst bemerket, daß wider die, von hiesiger Canzley und dem Consistorio abgeprochene Urtheile, bis hiezu, öfter, als es das gemeine Beste und die unverzügerte Handhabung der Gerechtigkeit erlanbet, an allerhöchst Dieselbe suppliciret worden und desfalls mittelst Rescripti vom 25ten Jan. dieses Jahres, allergnädigst zu verordnen geruhet haben: daß von nun an, auf dergleichen Gesuche, sobald sie von königl. teutschen Canzley, in Copenhagen, vorgenommen worden, ohne Communication derselben an das Gericht, das den Spruch gefällt hat, oder an den Gegentheil, ein abschlägiger Bescheid auszufertigen.

gen und dem Gerichte zuzufenden, auch, wann ja, ganz besonderer Ursachen und Umstände wegen, über ein solches Supplicatum noch zuvörderst die Erklärung des Gerichts eingezogen würde, von diesem dennoch, vor Einbringung derselben, die Gegen-Vorstellung der andern Parthey, nicht zu erfordern sey, im übrigen aber der Lauf der geschlichen, oder in dem Urtheil bestimmten Frist zur Partitions-Leistung, durch keinen an Ihro Königl. Majestät genommenen Decret, aufgehalten, folglich, wenn solche Frist, bey Einlangung des für den Supplicanten bey Königl. teutschen Canzley ausgefertigten abschlägigen Bescheides, abgelaufen wäre, das Urtheil, als ob wider dasselbe nicht suppliciret wäre, ohne Aufschub vollstreckt werden solle. Als wird diese Königl. allerhöchste Willens-Meynung, sämtlicher, bey dem hiesigen Obergerichte und dem Consistorio gegenwärtig oder künftig Proceß-führenden Partheyen und deren Anwälden, hierdurch zur Nachricht und allerunterthänigsten Belegung, bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg in Cancellaria, den 12ten Febr. 1771.

- 9) Es werden die Beykommende hiedurch nochmals erinnert, die in vorigen 1770sten Jahre ausgeschriebene Beitrags-Gelder, zur Brand-Casse, so weit noch nicht geschehen, nebst denen dosfälligen Berechnungen, wie auch die rückständigen ein- und Ausschreibungs-Gebühren, wegen der vorgefallenen Veränderungen, nunmehr ohne längern Anstand, einzufenden.

Oldenburg, den 20sten Febr. 1771.

- 10) Es wird hiedurch sämtlichen Provisoren, Kirch-Schul-Armenjuraten und übrigen Vorsehern der piorum Fundorum, welche Amtshalber, bey dem Develgdnnischen Landgerichte, Zahlungs-Befehle ausnehmen, Capitalien loskündigen, bey Concursum Angaben thun, oder sonst flagbar werden müssen, hiedurch anbefohlen, die Beforgung solcher gerichtlichen Geschäfte einzig und alleine, dem Advocato pium causarum, Consistorial-Ässessori, Lenz, aufzutragen.

Oldenburg ex Consistorio, den 22ten Febr. 1771.

- 11) Wann vermöge einer, wegen der in Pohlen grassirenden Pest, von der Regierung zu Ostende erlassenen Verordnung: Erstlich, die Einfuhr aller aus Pohlen kommenden, leicht Giftfangenden Waaren: als Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, rohe Seide, ungegerbtes Leder, Federn, Pelzwerk, und aller aus gedachten Materien verfertigten Sachen, so wie auch deren, aus Wolle, Leinwand, Haare u. c. bestehenden Ballottage gänzlich verboten ist, und solche nicht ausgepacket oder ausgeladen, sondern mit den Schiffen zurück gewiesen werden sollen; Zweitens, die aus Danzig, Preussen, Liefland oder Pommern kommende Schiffe, so wie die aus der Levante, Quarantaine halten müssen. Drittens, die, aus gesunden, und der Pest wegen unverdächtigen Reichen und Ländern kommende Waaren und Schiffe, mit gehörigen Gesundheits-Pässen, in welchen ausdrücklich attestiret ist: daß die darinn verzeichnete Waaren, ursprünglich von keinem durch die Pest angesteckten, oder zur Zeit der Abreise, verdächtigen Orte kommen, von der Obrigkeit des Orts, wovon das Schiff abfährt, versehen seyn müssen. Viertens diese Gesundheits-Pässe, zwar bey folgenden Waaren, als Salz, Theer, Eisen, Kupfer, Zinn, Bley, Schwefel, Salpeter, Wein, Brantwein, abgezogene Wasser, Weineig, Steinkohlen, Asche, Pottasche, geschnitten oder ungeschnitten Holz, und gesalzene Fische, nicht erfordert werden, jedoch falls diese Waaren, in Wolle, Leinwand, Hanf, Werk, Binsen, Heu oder Stroh, eingepackert sind, so wie auch u. c. von den Schiffen selbst und der darauf befindlichen Mannschaft, dem ungeachtet, beygebracht werden müssen. Als wird ein solches, dem hiesigen Publico, besonders den Handelsleuten und Schiffern, hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht.

Oldenburg ex Cancellaria, den 22sten Febr. 1771.

- 12) Wann die, durch das unter dem 12ten dieses, desfalls ergangene Proclama, bekannt gemachte Königl. allerhöchste Verordnung, wegen des Gebrauchs des gestempelten



Papiers; zu den Memorialien und Supplichen, vermöge Königl. allerhöchster Rescripti, vom 9ten dieses, dahin allergnädigst declariret worden: daß die wirklich Unvermögende, falls sie obrigkeitliche Urtheile ihres Unvermögens beybringen und ihren Supplichen und Memorialien anlegen würden, vom Gebrauche des signirten Papiers befreuet bleiben sollen. Als wird solche Königl. allerhöchste Willens-Beywung hierdurch denen Beykommenden nachrichtlich kund gethan.

Oldenburg ex Cancellaria, den 21ten Febr. 1771.

- 13) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Kaufmann, Melchior Hemken, sen., zu Boeckhorn, sein hiesiges, aus dem Mendorsischen Concurs geldkotes, ehemahliges Wagnersches, an der langen Straffe, ahhier belegenes bürgerliches volles Wohnhaus, nebst Stall, Garten und übrigen Pertinentien, am 10ten April a. c., Nachmittags, um 2 Uhr, in des hiesigen Weinhändlers, Gerh. von Harten, jun., Behausung, öffentlich, an den Meistbietenden verkaufen, oder allenfalls auch verheuren lassen wolle, und daß diejenigen, so wegen des Verkauf einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeynen, sich damit am 9ten April a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 21sten Febr. 1771.

Bürgermeister und Rath. hieselbst.

- 14) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lieferung der, Behuf Erbauung einer neuen Scheune, zu Seefeld, erforderlichen Materialien, als: Eichen-Holz, Nordisch, und Hamburger Dannen-Holz, Steine, Kalk, Eisenwerk und Fenster, desgleichen die Zimmer- und Mauer-Arbeit, am 9ten März, d. J., wird seyn der Sonnabend nach Oculi, in hochgräf. Kammer hieselbst, Vormittags um 11 Uhr, dem Wenigstfordernden, öffentlich zugebungen werden soll. Der Miß sowohl als der Bestick und die Conditiones, können vorher bey dem Hrn. Kammersecretair, Silleman, eingesehen werden, und wird derselbe von letztern beyden, auf Begehren, die Abschriften ertheilen.

Barel, den 16ten Febr. 1771.

Zur Kammer Verordnete.

Wardenburg.

- 15) Wann resolvirte worden, das auf dem Vorwerk, zu Seefeld, welches Borchert Müller bewohnet, stehende Neben-Gebäude oder Scheune, zum Abbruch zu verkaufen, vergestalt: daß dasselbe im künftigen Frühjahr, gegen die Zeit, daß mit Erbauung einer neuen Scheune, der Anfang gemacht wird, abgebrochen und reiner Grund geschaffet werden muß; und dann zu sothanen Verkauf der 9. März, dieses Jahres, wird seyn der Sonnabend nach Oculi, anberahmet worden. Als können diejenigen welche erwähntes Gebäude zu kaufen gewillet, an besagtem Tage, Vormittags, um 11 Uhr, vor hiesiger Kammer sich einfinden, die fernere Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und kaufen.

Barel, den 16ten Febr. 1771.

Zur Kammer Verordnete.

Wardenburg;

- 16) Wann nach des Einnehmers der Accise in hiesiger Stadt, Protvostis Gerhart Joachim Ströhms, erfolgten Ableben die Hebung so thaner Accise dem Mäcker Johann Dieberich Olde, aufgetragen, und derselbe zum Accis: Einnehmer wieder bestellet worden; so wird solches hiemitelst öffentlich bekaunt gemacht, und alle und jede, welche Accisbares Getränke einlegen, angewiesen, die desfällige Anzeige bey gedachtem Olde, fernerhin zu thun, und die Accise an ihn zu entrichten.

Oldenburg aus der königl. Cammer den 22sten Febr. 1771.

F. W. von Hendorff.

II. Privatsachen.

- 1) Heinrich Addicks, Hausmann zu Eienen, ist gesonnen, 60 bis 70 Stück gute Ochsen: Weiden, worauf grosse Ochsen fett geweydet werden können, auf dieses 1771ste Jahr, bis Martini, entweder zum Weiden, oder auch allenfalls zum Mähen, zu verheuren, die Liebhaber dazu können sich nächstens bey ihm, in seinem Hause melden und accordiren.
- 2) Vom Blexer: Reichthum sind unverheuert: die Hämme No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7. und vom Blexer: Sand, die Hämme No. 7, von 10 Stück 11a ein Viertel Ruthen, No. 8, von 12 Stück 52 zwey Drittel Ruthen, und No. 13, von 22 Stück 155 ein Drittel Ruthen. Diese herrschaftliche Ländereyen sollen am 13ten Mart. dieses Jahr, wird seyn Mittwoch nach Litarie, des Vormittags um 11 Uhr, in hochgräflicher Cammer anderweitig, Meistbiethend, verpachtet werden; welches, und daß die 3 Hämme im Blexer: Sand, allenfalls zum Mähen verheuret werden können; denen, die das eine oder das andere der oberwähnten Stücke, zu pachten gesonnen seyn mögten, hierdurch bekaunt gemacht wird.
- Warel in Camera, den 21sten Febr. 1771.
- Wardenburg.
- 3) Wehl. Joh. Fried. Hartings Wittwe, will die von wehl. Organisten Grüters Wittve und Erben, in Hener habende Hoffstelle, mit 60 Jücken Landes, worunter 7 Jück mit Rocken, Wäizen und Gärsten besaamet sind, am 9ten März, Nachmittags, um 2 Uhr, in Christ. Hinr. Losen Wirthshause, auf ein Jahr, verheuern.
- 4) Der hiesige Drechsler: Amtsmeister, Joh. Hinrichs, hat seinen, vor dem Eborsten: Thore, vorne in der Wienstrasse belegenen Garten, zu verheuern.
- 5) Hinr. Gerhard Bräger, im Neuenbrock, hat eine grosse durchgeseuchte Kuh, so vor 8 Tagen gekalbet hat, zu verkaufen.
- 6) Cornelius Siembfen, hat einen, im Jahre 1767, ganz neu gefertigten Kahn, von 12 Last, mit allem Zubehör und einer neuen Selle, mit zwey Riemen zu verkaufen, weshalb Liebhaber sich melden wollen.
- 7) Dierk Gloskein, zu Hering, hat ein Haus, nebst einem Pflug: Werk, von 4 Scheffel Einfaat, wie auch einen Kohlgarten, aus der Hand zu verheuern. Das Haus ist ganz mit einem gestrichenen Boden versehen, und zum Brauen wohl aptiret, wozu es auch schon seit hundert Jahren gebraucht worden. Es können allenfalls zwey gute Hämme dabey gethan werden.
- 8) Die Frau Wittve Ahlssen, auf dem Damm, verkauft frischen Garten: Saamen, auch grosse Bohnen, türkische Bohnen, Krup: Bohnen und allerhand Erbsen, imgleichen weisse Wachslichte, 6 und 8 Stück auf ein Pfund.
- 9) Der Schiffer Valent. Eggers, auf dem Stau, hat einige von Hamburg mitgebrachte neue Stühle, worinn die Polster mit rothen suchtenen Leder bezogen, zu verkaufen.

